

Ertrags-Ausfalldeckung für Photovoltaikanlagen (TL 4109) [1017]

1. Umfang der Entschädigung

Der Versicherer entschädigt gemäß Abschnitt B § 8 AVB für versicherte Photovoltaikanlagen einen Ausfallsschaden anteilig für die Dauer des Ausfalls, beginnend mit der Anzeige an den Versicherer, maximal für den Zeitraum der vereinbarten Haftzeit. Die Entschädigungsleistung wird auf Grundlage der vereinbarten Faktoren aus Nr. 2 oder aus den über den persönlichen Online-Zugang erfassten tatsächlichen Mengen- und Preisfaktoren wie folgt ermittelt:

[Mengenfaktor] x [Preisfaktor] x [Korrekturfaktor]

2. Faktoren zur Ermittlung des Ausfallsschadens

- a) Für Anlagen mit einer Nennleistung bis 50 kWp sind die nachstehend genannten Faktoren vereinbart. Die Entschädigungsleistung erfolgt auf deren Basis in pauschaler Form.

Mengenfaktor:		[1.000 kWh/kWp] x [Nennleistung in kWp]
Preisfaktor:		0,30 EUR je kWh
Korrekturfaktor:	Sommer 01.04. - 30.09.	1,4
	Winter 01.10. - 31.03.	0,6

Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit über seinen persönlichen Online-Zugang für das jeweilige Einzelrisiko tatsächlichen Werte für den Mengen- und/oder Preisfaktor zu erfassen, welche im Versicherungsfall, sofern diese höher sind, gemäß Nr. 3 nachzuweisen sind.

- b) Für Anlagen mit einer Nennleistung über 50 kWp sind die tatsächlichen Werte zur Ermittlung des Ausfallsschadens für Mengen- und Preisfaktor über den persönlichen Online-Zugang zu erfassen.

3. Nachweis für erfasste Werte

Ein Nachweis der über den persönlichen Online-Zugang erfassten Werte hat im Versicherungsfall mittels einer Jahresabrechnung mit einem Energieversorgungsunternehmen, einer vertraglichen Vereinbarung oder vergleichbarer verbindlicher Dokumente zu erfolgen.